

Bekanntmachung

Bekanntmachungsanordnung

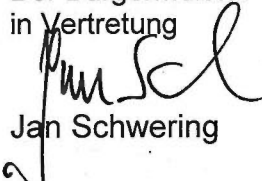
Die vom Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung vom 07.12.2020 beschlossene 27. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Drensteinfurt vom 13.05.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gem. § 7 Abs. 6 S. 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, den 08.12.2020

Der Bürgermeister
in Vertretung


Jan Schwering

Angeschlagen am: 11.12.2020

Frühestens abzunehmen: 11.12.2020

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt Rinkerode

Mersch Ameke Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der anliegenden 27. Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Drensteinfurt vom 13.05.1993 mit dem Ratsbeschluss vom 07.12.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 08.12.2020

Der Bürgermeister
in Vertretung



Jan Schwering

SATZUNG

zur 27. Änderung der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.05.1993

Rechtsgrundlage:

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, § 6 des Landesaufnahmegesetzes (LAufG) in der zurzeit gültigen Fassung, § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen vom 13.05.1993, hat der Rat der Stadt Drensteinfurt in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- (4) Die Stadt Drensteinfurt kann als Teil der öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen anmieten, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung nach Absatz 1 dienen.

Der aktuelle Bestand aller Unterbringungsmöglichkeiten ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 2

§ 5 Absatz 2, 3 und 4 der Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen erhalten folgende Fassung:

- „(2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat bei einer Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern

Grundgebühr **5,80 €**

- (3) Neben den Benutzungsgebühren nach Abs. 2 sind die Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung etc.) zu entrichten. Die Verbrauchskosten betragen je Quadratmeter und Monat bei einer Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern

Verbrauchskosten **4,95 €**

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenrechnung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.“

- (4) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 75,25 € pro Person und Monat erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage zur Satzung der Stadt Drensteinfurt über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 13.05.1993:

Folgende Objekte werden im Kalkulationszeitraum 2021 und 2022 von der Stadt Drensteinfurt als Übergangwohnheim genutzt:

- Ameke 52
- Am Knapp 1
- An der Pferdebahn 1a
- Bürener Straße 22
- Hammer Straße 18
- Hoflinde 2
- Mägdestiege 10
- Riether Straße 62
- Riether Straße 95
- Sendenhorster Straße 10
- Am Ladestrag 1
- Brink 17
- Eickenbeck 73
- Münsterstraße 21
- Münsterstraße 24